



25.1.2019

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der [Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps] und der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 (COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Eleni Theocharous

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat vorgeschlagen, das kürzlich eingeführte Europäische Solidaritätskorps für junge Menschen mit der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe bzw. dem Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe zusammenzuführen, das 2014 eingerichtet wurde und auf Artikel 214 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union begründet ist, der eine rechtliche Grundlage für humanitäre Hilfe bietet.

Die Schaffung der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ist im Vertrag vorgeschrieben und soll dazu beitragen, dass bedarfsorientierte humanitäre Hilfe geleistet wird und die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften in Drittländern gestärkt werden. Trotz des Potenzials, das die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe in vielerlei Hinsicht aufweist, ist sie nur sehr langsam angelaufen, da die Anzahl an Freiwilligen weit unter den anfänglichen Erwartungen der Kommission lag. Bei der Halbzeitbewertung wurde außerdem festgestellt, dass die Einbeziehung von Partnern im humanitären Bereich nicht im erforderlichen Maß voranschritt. Die verpflichtende Zertifizierung von Organisationen, die interessiert sind, an der Initiative teilzunehmen, erfolgt durch ein langwieriges und aufwendiges Verfahren. Als Folge daraus wurde erst im Jahr 2017 eine bedeutende Anzahl an Freiwilligen (die aber noch immer zu gering ist) erreicht. Das Potenzial der Initiative ist daher weiterhin schwer zu beurteilen und eindeutig nicht ausgeschöpft.

Dennoch scheinen die meisten Interessenträger die Zusammenführung der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe mit dem Europäischen Solidaritätskorps zu begrüßen, da sie dieses durch Freiwilligentätigkeiten mit humanitärem Schwerpunkt außerhalb der EU ergänzen kann. Wenn das Programm angemessen gefördert wird, sollte es für junge Menschen, die sich für eine berufliche Laufbahn im humanitären Bereich interessieren, ein wichtiger erster Schritt und eine wertvolle Anlaufstelle für Freiwilligentätigkeiten und gesellschaftliches Engagement sein sowie allgemein das Interesse an globalen humanitären Herausforderungen wecken.

Zusätzlich sollten gemeinnützige humanitäre Organisationen und erfahrene Fachkräfte weiterhin Schulungs- und Fördermöglichkeiten genießen, wenn sie an dem neuen Programm teilnehmen möchten. Daher sollte die allgemeine Altersbegrenzung von 30 Jahren nicht für den Aktionsbereich gelten, der auf der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe aufbaut, sodass auch Personen mit mehr Erfahrung auf freiwilliger Basis zur humanitären Hilfe beitragen können, insbesondere, da eine bestimmte Schulung vor dem Einsatz erforderlich sein könnte.

Wie zuvor dargelegt, ist die Akkreditierung von Organisationen für die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe mühsam und erwies sich als großes Hindernis für die Erreichung einer großen Anzahl an Freiwilligen. Daher ist es wichtig, dass Organisationen, die bereits akkreditiert sind, nicht noch einmal ein ähnliches Verfahren durchlaufen müssen, wenn die neue Verordnung in Kraft tritt. Zusätzlich sind schlanke Verfahren für das neue Qualitätssiegel für teilnehmende Organisationen von zentraler Bedeutung.

Der Entwicklungsausschuss muss zudem sicherstellen, dass durch die Bestimmungen über Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (Kapitel IV), für die ausschließlich dieser Ausschuss zuständig ist, für Komplementarität und Konsistenz mit anderen humanitären Hilfsmaßnahmen und mit dem Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe gesorgt wird. Bei der Umsetzung dieses Aktionsbereichs des künftigen Programms müssen die humanitären Grundsätze in vollem Umfang geachtet werden und Teil einer bedarfsorientierten, koordinierten und wirksamen humanitären Hilfe sein.

In diesem Zusammenhang liegt das größte Potenzial in Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf der Schaffung von organisatorischen und lokalen Kapazitäten und von Widerstandsfähigkeit liegt, sowie in Maßnahmen, bei denen Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung verbunden werden, humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe verknüpft werden, die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die Katastrophenvorsorge gefördert wird und in Bezug auf humanitäre Bedürfnisse und Grundsätze im Allgemeinen sensibilisiert und informiert wird.

Im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Legislativvorschlags, für die der Entwicklungsausschuss und der Ausschuss für Kultur und Bildung gemeinsam zuständig sind, ist abschließend darauf hinzuweisen, dass insgesamt ein größerer Schwerpunkt auf der nachhaltigen Entwicklung, dem Grundsatz, niemanden zurückzulassen, der Beseitigung von Armut, den Menschenrechten und der Gleichstellung der Geschlechter liegen sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Angesichts dessen, dass die Zahl humanitärer Krisen und Notfallsituationen weltweit stark zunimmt, muss die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten, die von vom Menschen verursachten Katastrophen oder von Naturkatastrophen betroffen sind, gestärkt werden, auch mit dem Ziel, eine solidarische Haltung unter den Unionsbürgern stärker zu fördern und die Sichtbarkeit der humanitären

Hilfe für die Unionsbürger zu stärken.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Humanitäre Hilfe basiert auf den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung, die im humanitären Völkerrecht und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union verankert sind. Durch humanitäre Hilfe wird bedarfsorientierte Notfallunterstützung geleistet, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren sowie um schutzbedürftigen Gruppen, die von durch Menschen verursachten Katastrophen oder Naturkatastrophen betroffen sind, Schutz zu bieten. Die Reduzierung des Katastrophenrisikos und die Katastrophenvorsorge durch Maßnahmen zur Schaffung von Kapazitäten und Widerstandsfähigkeit sind ebenfalls grundlegende Bestandteile der humanitären Hilfe.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) In der Rede zur Lage der Union vom 14. September 2016 wurde die Notwendigkeit von Investitionen in junge Menschen betont und die Aufstellung eines Programms für das Europäische Solidaritätskorps (im Folgenden „Programm“) angekündigt, mit dem jungen Menschen in der Union die Gelegenheit eröffnet werden soll, einen

entfällt

sinnvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, Solidarität zu beweisen und neue Kompetenzen zu erwerben, wodurch sie nicht nur Arbeitserfahrung, sondern auch wertvolle Lebenserfahrung sammeln.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) In ihrer Mitteilung „Ein Europäisches Solidaritätskorps“ vom 7. Dezember 2016¹ betonte die Kommission, dass die Grundfesten für Solidaritätsarbeit in ganz Europa gestärkt werden müssen, junge Menschen mehr und bessere Gelegenheiten für solidarische Tätigkeiten in einer breiten Palette an Bereichen erhalten und nationale und lokale Akteure bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der unterschiedlichsten Herausforderungen und Krisen unterstützt werden sollten. Mit der Mitteilung wurde die erste Phase des Europäischen Solidaritätskorps eingeleitet, in der verschiedene Unionsprogramme mobilisiert wurden, um Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen für junge Menschen in der gesamten Union anzubieten.

entfällt

¹ *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europäisches Solidaritätskorps (COM(2016) 942 final).*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Freiwilligentätigkeit ist ein greifbarer und sichtbarer Ausdruck der Solidarität und bietet Menschen die Möglichkeit, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Zeit ohne Gewinnerzielungsabsicht im Dienste der Gesellschaft, lokaler Gemeinschaften oder ihrer Mitmenschen einzusetzen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Unterstützung von Menschen und Gemeinschaften außerhalb der Europäischen Union, die von Katastrophen betroffen sind oder besonders anfällig für Katastrophen sind und humanitäre Hilfe benötigen, auf der Grundlage der Grundsätze der Neutralität, Menschlichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ist ein wichtiger Ausdruck der Solidarität. Dieser Grundsatz sollte sich in den Mittelzuweisungen widerspiegeln, durch die mindestens 5000 Freiwillige die Möglichkeit erhalten sollten, Maßnahmen der humanitären Hilfe zu unterstützen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Die teilnehmenden Freiwilligen

und Organisationen, die im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe tätig werden, sollten die im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten Grundsätze einhalten.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Es ist notwendig, die Solidarität mit Opfern von Krisen und Katastrophen in Drittländern weiter zu fördern und die Unionsbürger stärker für humanitäre Hilfe und Freiwilligentätigkeiten als lebenslange Tätigkeiten im Allgemeinen zu sensibilisieren bzw. diese Tätigkeiten sichtbarer zu machen.

Änderungsantrag 9

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4e) Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung sowohl intern als auch durch ihr auswärtiges Handeln umzusetzen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4f) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Mai 2017 zur operativen Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe hat der Rat anerkannt, dass die Widerstandsfähigkeit gestärkt werden muss, indem humanitäre Unterstützung und Entwicklungszusammenarbeit besser verknüpft werden, und dass die operativen Verbindungen zwischen den komplementären Ansätzen der humanitären Unterstützung, der Entwicklungszusammenarbeit und der Konfliktprävention weiter gestärkt werden müssen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Jungen Menschen sollten leicht zugängliche Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und Arbeitnehmer gefördert werden.

(5) Jungen Menschen – **auch schutzbedürftigen jungen Menschen mit geringeren Chancen** – sollten leicht zugängliche Gelegenheiten für die Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten eröffnet werden, über die sie ihr Engagement zum Nutzen von Gemeinschaften zeigen können sowie gleichzeitig nützliche Erfahrungen, Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche, **kulturelle**, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung erwerben und dadurch ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern können. Außerdem sollte durch diese Tätigkeiten die Mobilität junger Freiwilliger, Praktikanten und

Arbeitnehmer gefördert werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten **hochwertig in dem Sinne** sein, **dass** sie auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen, Gemeinschaften **stärken**, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen eröffnen, finanziell für junge Menschen zugänglich sind und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen.

Geänderter Text

(6) Die solidarischen Tätigkeiten, die jungen Menschen angeboten werden, sollten **insofern hochwertig** sein, **als** sie auf nicht befriedigte gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen, **zur Stärkung von Gemeinschaften und zum Aufbau von Kapazitäten beitragen**, jungen Menschen die Möglichkeit zum Erwerb wertvoller Kenntnisse und Kompetenzen eröffnen, finanziell für junge Menschen zugänglich sind und unter sicheren und gesundheitsverträglichen Bedingungen erfolgen. **Dabei sollte der Dialog mit lokalen und regionalen Behörden und Interessenträgern gefördert werden, um sicherzustellen, dass das Programm bedarfsorientiert ausgerichtet ist, sowie um Freiwilligentätigkeiten in Partnerländern zu fördern und der solidarischen Tätigkeit zusätzlich einen starken entwicklungspolitischen Wert zu verleihen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Die Zertifizierung von Entsende- und Aufnahmeorganisationen gemäß der Verordnung EU Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sollte im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps nicht erneut erfolgen, und bei der Umsetzung

dieser Verordnung ab 2021 sollte Gleichwertigkeit anerkannt werden.

^{1a}Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

Geänderter Text

(9) Das Europäische Solidaritätskorps eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten, damit sie Freiwilligentätigkeiten, Praktika oder Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug übernehmen und aus eigener Initiative Solidaritätsprojekte ausarbeiten und entwickeln können. Diese Chancen tragen zur Stärkung ihrer persönlichen, bildungsbezogenen, sozialen, **kulturellen**, staatsbürgerlichen und beruflichen Entwicklung bei. Das Europäische Solidaritätskorps fördert ferner neue Vernetzungsaktivitäten für Mitglieder des Europäischen Solidaritätskorps und teilnehmende Organisationen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der unterstützten Tätigkeiten und zur Validierung der Lernergebnisse. So wird es auch zu einer europäischen Zusammenarbeit beitragen, die für junge Menschen von Bedeutung ist, und für deren positive Auswirkungen sensibilisieren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; sie können in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, **Katastrophenvorbeugung** und **-vorsorge sowie Wiederaufbau**, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige Aktivitäten umfassen, die den Mitgliedern vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

Geänderter Text

(10) Diese Tätigkeiten sollten Gemeinschaften zugutekommen und zugleich die persönliche, bildungsbezogene, soziale, **kulturelle**, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der betreffenden Person fördern; sie können in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika und Arbeitsstellen, Projekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden, beispielsweise allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung, Gleichstellung der Geschlechter, Unternehmertum (insbesondere soziales Unternehmertum), **Kreislaufwirtschaft**, Bürgersinn und demokratische Teilhabe, Umwelt- und Naturschutz, Klimaschutz, **Vorbeugung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen sowie Wiederaufbau, Schutz schutzbedürftiger Gruppen, die von Katastrophen betroffen sind, Widerstandsfähigkeit, Armutsbekämpfung, Lebensmittelsicherheit**, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Bereitstellung von Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsartikeln, Gesundheit und Wohlergehen, Kreativität und Kultur, körperliche Betätigung und Sport, soziale Dienste und Sozialfürsorge, Aufnahme und Integration von Drittstaatsangehörigen, **insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen, Konfliktprävention, Frieden und Aussöhnung, Menschenrechte, Gleichstellung der Geschlechter**, territoriale Zusammenarbeit und territorialer Zusammenhalt sowie grenzübergreifende Zusammenarbeit. Derartige solidarische Tätigkeiten sollten eine ausgeprägte Lern- und Ausbildungsdimension durch einschlägige

Aktivitäten umfassen, die den Mitgliedern vor, während und nach der solidarischen Tätigkeit angeboten werden können.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, soziale und berufliche Entwicklung junger **Menschen** sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(11) Freiwillige Tätigkeiten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union) bieten wertvolle Erfahrungen in einem nichtformalen und informellen Lernumfeld, welche die persönliche, **kulturelle**, soziale und berufliche Entwicklung junger **Mitglieder, ihr Verantwortungsgefühl** sowie ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Beschäftigungsfähigkeit fördern. Freiwillige Tätigkeiten sollten keine nachteiligen Auswirkungen auf eine potenzielle oder bestehende bezahlte Beschäftigung haben und nicht als Ersatz für eine solche gesehen werden. ***Freiwillige Tätigkeiten im Rahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps sollten außerdem darauf abzielen, die lokalen, regionalen, und nationalen Programme für Freiwilligentätigkeiten zu ergänzen, sofern diese existieren.*** Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Freiwilligentätigkeit im Jugendbereich im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Praktika und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika¹ dargestellten Qualitätsgrundsätzen. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

Geänderter Text

(12) Praktika und Arbeitsstellen in Bereichen mit Solidaritätsbezug können jungen Menschen, **darunter auch Menschen mit Behinderungen und Menschen mit geringeren Chancen**, zusätzliche Eintrittsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt bieten und gleichzeitig zur Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen. Dadurch kann die Beschäftigungsfähigkeit und Produktivität junger Menschen verbessert werden, während ihnen der Übergang von der Bildungs- in die Arbeitswelt erleichtert wird, was ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt, **unter anderem bei gemeinnützigen Organisationen sowie im sozialen und humanitären Bereich**, entscheidend erhöht. Die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps angebotenen Praktika orientieren sich an den in der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika¹ dargestellten Qualitätsgrundsätzen **und an den Grundsätzen, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt sind**. Die angebotenen Praktika und Arbeitsstellen stellen für junge Menschen einen ersten Schritt in den Arbeitsmarkt dar und werden daher von einer angemessenen Unterstützung im Anschluss an die Tätigkeit begleitet. Praktika und Arbeitsstellen werden über die einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts abgewickelt, insbesondere durch öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und Handelskammern, und werden von der teilnehmenden Organisation vergütet. Als teilnehmende Organisationen sollten diese über die zuständige Durchführungsstelle des Europäischen Solidaritätskorps

Finanzmittel beantragen, damit sie zwischen den jungen Mitgliedern und Arbeitgebern, die Praktika und Arbeitsstellen im Solidaritätsbereich anbieten, vermitteln können.

¹ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

¹ Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, Ideen zu erproben, und sie unterstützen junge Menschen dabei, selbst solidarische Tätigkeiten durchzuführen. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps, **sich selbstständig** zu **machen** oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Geänderter Text

(13) Der Initiativegeist junger Menschen ist ein kostbares Gut für die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Das Europäische Solidaritätskorps trägt zur Nutzung dieser Ressource bei, indem es jungen Menschen die Möglichkeit eröffnet, eigene Projekte auszuarbeiten und umzusetzen, die auf die Bewältigung spezifischer Herausforderungen zum Nutzen ihrer lokalen Gemeinschaften **und benachteiligter Bevölkerungsgruppen** ausgerichtet sind. Diese Projekte bieten Gelegenheit, Ideen zu erproben, und sie unterstützen junge Menschen dabei, selbst solidarische Tätigkeiten durchzuführen. Außerdem dienen sie als Sprungbrett zur Teilnahme an weiteren solidarischen Tätigkeiten und sind ein erster Schritt zur Ermutigung von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps, **weiterhin aktive Bürger zu bleiben, entweder als Freiwillige oder als Beschäftigte in Verbänden**, oder Verbände, Nichtregierungsorganisationen oder andere Einrichtungen zu gründen, die sich in den Bereichen Solidarität, Gemeinnützigkeit und Jugend engagieren.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Freiwillige können zur Stärkung der Kapazitäten der Union beitragen, bedarfsorientierte und auf Grundsätzen beruhende humanitäre Hilfe zu leisten, und zur Verbesserung der Wirksamkeit humanitärer Hilfe beitragen, wenn sie in angemessener Weise ausgewählt, geschult und auf ihre Entsendung vorbereitet und ihnen so die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um Menschen in Not möglichst wirksam zu helfen, und sofern sie vor Ort entsprechend unterstützt bzw. betreut werden. Daher sind vor Ort verfügbare hochqualifizierte, gut geschulte und erfahrene Betreuer bzw. Mentoren für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen sowie für die Unterstützung der Freiwilligen von größter Bedeutung.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die nationalen Agenturen sollten die ehemaligen Teilnehmer dazu anregen, Botschafter des Europäischen Solidaritätskorps zu werden und über ihre persönlichen Erfahrungen bei Jugendorganisationen, in Bildungseinrichtungen und im Rahmen von Workshops zu berichten. Als Botschafter würden sie an der Schulung künftiger Kandidaten beteiligt, wodurch sie dazu beitragen würden, das Programm stärker bekannt zu machen. Die nationalen Agenturen sollten die Freiwilligen bei dieser Tätigkeit

unterstützen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Für eine erfolgreiche Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps sind eine verbesserte Sichtbarkeit und stärkere Sensibilisierung erforderlich sowie bessere Information über die verfügbaren Fördermöglichkeiten durch Informationskampagnen (u. a. einen Infotag über das Europäische Solidaritätskorps) und dynamische Kommunikationsmittel mit starkem Schwerpunkt auf den sozialen Medien, sodass die Zielgruppen, sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen, bestmöglich sensibilisiert werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und anderer Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere durch das Angebot von Fortbildungen, sprachlicher Unterstützung, Versicherungen und Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Sicherheit der Freiwilligen ***ist*** von allerhöchster Wichtigkeit, ***daher sollten***

(15) Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Qualität der Tätigkeiten und anderer Angebote im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps gelten, insbesondere durch das Angebot von Fortbildungen, sprachlicher Unterstützung (***falls nicht anders möglich, über das Internet***), Versicherungen und Unterstützung der Mitglieder bei administrativen Verfahren und nach Abschluss der Tätigkeiten sowie durch die Validierung der während der Tätigkeit im Europäischen Solidaritätskorps erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. ***Eine angemessene Schulung und*** die Sicherheit

Freiwillige nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten entsandt werden.

der Freiwilligen ***sind weiterhin*** von allerhöchster Wichtigkeit, ***und es sollte diesbezüglich ein regelmäßiger Informationsaustausch und eine Risikobewertung, insbesondere im Hinblick auf das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, stattfinden.*** Freiwillige ***sollten*** nicht zu Tätigkeiten in Gebieten mit internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten entsandt werden. ***Die Sicherheit und das Wohl von Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Personen, die mit Freiwilligen in Kontakt sind, sollten gebührend berücksichtigt werden. Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt mit Kindern umfassen, sollten sich auf den Grundsatz des Kindeswohls stützen und gegebenenfalls Hintergrundüberprüfungen und anderen Maßnahmen zum Schutz der Kinder unterliegen.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Grundsätze der Union zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten in allen Phasen der Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps uneingeschränkt eingehalten werden, auch bei der Erfassung und Auswahl der teilnehmenden Freiwilligen und Organisationen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

Geänderter Text

(16) Damit die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Hinblick auf die persönliche, bildungsbezogene, soziale, **kulturelle**, staatsbürgerliche und berufliche Entwicklung der Mitglieder Früchte tragen, sollten die Lernergebnisse der Tätigkeiten in Form von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sorgfältig erfasst und dokumentiert werden; dies sollte im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Eigenheiten erfolgen, wie in der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens²² dargelegt.

²² Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1–5).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Nationale Agenturen sollten junge Freiwillige dazu anregen, Botschafter für das Programm des Europäischen Solidaritätskorps zu werden und ihre persönlichen Erfahrungen über Jugendnetzwerke, Bildungseinrichtungen und Workshops zu teilen. Frühere Freiwillige bzw. Botschafter könnten außerdem an der Schulung zukünftiger Bewerber mitwirken.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ein Qualitätssiegel sollte **sicherzustellen**, dass die teilnehmenden Organisationen den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

Geänderter Text

(17) Ein Qualitätssiegel sollte **sicherstellen**, dass die teilnehmenden Organisationen **die Werte, Grundsätze und Ziele der Europäischen Union vertreten sowie** den Grundsätzen und Anforderungen des Europäischen Solidaritätskorps in Bezug auf ihre Rechte, **Sicherheit** und Pflichten in allen Phasen der solidarischen Tätigkeit entsprechen. Die Zuerkennung eines Qualitätssiegels ist eine Voraussetzung für die Teilnahme, führt jedoch nicht automatisch zu einer Mittelausstattung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps abgewickelt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind.

Geänderter Text

(18) Eine Stelle, die sich am Europäischen Solidaritätskorps beteiligen möchte, sollte ein Qualitätssiegel erhalten, sofern die geltenden Bedingungen erfüllt sind. Das Verfahren für die Zuerkennung eines Qualitätssiegels sollte durchgängig von den Durchführungsstellen des Europäischen Solidaritätskorps **und im Einklang mit den bestehenden Zertifizierungssystemen** abgewickelt werden. **Das Verfahren zum Erhalt eines Siegels muss für bereits zertifizierte Organisationen vereinfacht werden, insbesondere im Rahmen des derzeitigen Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe und für Organisationen, die über Partnerschaftsrahmenverträge mit der Generaldirektion Europäischer**

Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) verfügen. Bei diesem Verfahren sollten vergleichbare Verfahren, die im Rahmen der Verordnung EU Nr. 375/2014, der Verordnung EU 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates^{1b} durchgeführt wurden, gebührend berücksichtigt werden. Ein erteiltes Qualitätssiegel sollte regelmäßig neu bewertet werden und könnte aberkannt werden, wenn die durchzuführenden Überprüfungen ergeben, dass die Bedingungen, die zur Erteilung des Siegels führten, nicht mehr erfüllt sind. Sowohl bei der Zuerkennung des Qualitätssiegels als auch bei der Neubewertung sollte die Verwaltungslast so gering wie möglich gehalten werden, um einen gerechten Zugang zu den Qualitätssiegeln sicherzustellen und kleinere Organisationen nicht von der Teilnahme abzuschrecken.

^{1a}Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

^{1b}Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um die Transparenz bei der

Umsetzung und die Wirksamkeit des Programms des Europäischen Solidaritätskorps zu verbessern, sollte die Kommission die wichtigsten Interessenträger, einschließlich der teilnehmenden Organisationen, und sonstige einschlägige zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Jugendnetzwerken und nationalen Jugendräten, sowie Gewerkschafts- und Arbeitgebervertreter regelmäßig konsultieren.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps zu gewährleisten und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können.

Geänderter Text

(23) Das Portal des Europäischen Solidaritätskorps sollte ständig weiterentwickelt werden, um **im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen** einen einfachen Zugang zum Europäischen Solidaritätskorps **für alle Nutzer** zu gewährleisten und eine einzige Anlaufstelle sowohl für interessierte Personen als auch Organisationen zu bieten, unter anderem für die Registrierung, Identifizierung und den Abgleich von Profilen und Angeboten, die Vernetzung und den virtuellen Austausch, Online-Schulungen, Sprachunterstützung und Unterstützung nach Abschluss der Tätigkeit **(falls nicht anders möglich, über das Internet)** sowie für weitere nützliche Funktionen, die sich in der Zukunft ergeben können. **Im Hinblick auf Einsätze zur Unterstützung humanitärer Hilfsmaßnahmen sowie in Anbetracht der langen Zeit, die zwischen der Meldung eines Freiwilligen und seiner Teilnahme an einem humanitären Einsatz vergeht, sollten die Teilnehmer an humanitären**

Hilfsmaßnahmen im Vergleich zu Teilnehmern an Maßnahmen in anderen Bereichen nicht zusätzlichen Hindernissen gegenüberstehen.

^{1a}Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Zielgruppe des Europäischen Solidaritätsfonds sind junge Menschen im Alter von 18 bis **30** Jahren; Voraussetzung für die Teilnahme an Tätigkeiten, die vom Europäischen Solidaritätskorps angeboten werden, sollte eine vorherige Registrierung auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps sein.

Geänderter Text

(27) Zielgruppe des Europäischen Solidaritätsfonds sind **in erster Linie** junge Menschen im Alter von 18 bis **35** Jahren, **wobei es aufgrund der Umstände und der humanitären Bedürfnisse in Drittländern gerechtfertigt sein kann, dass auch Fachleute teilnehmen, die älter sind.** Voraussetzung für die Teilnahme an Tätigkeiten, die vom Europäischen Solidaritätskorps angeboten werden, sollte eine vorherige Registrierung auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps sein. **Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf die Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern gewidmet werden.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Gemäß den der Union zugrunde liegenden Grundsätzen der

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sollten Unionsbürger und langfristig in der Union aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige aus allen Gesellschaftsschichten und Altersgruppen die Möglichkeit haben, sich bürgerschaftlich zu engagieren. In Anbetracht der spezifischen Herausforderungen des humanitären Kontexts müssen die Teilnehmer der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe ein Mindestalter von achtzehn Jahren aufweisen und können ein breites Spektrum an Profilen und Generationen repräsentieren, deren Kompetenzen von Belang sind, um diese humanitären Maßnahmen erfolgreich durchzuführen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die am stärksten benachteiligten. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie die Teilnahme benachteiligter junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-

Geänderter Text

(28) Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die vom Europäischen Solidaritätskorps unterstützten Tätigkeiten für alle jungen Menschen zugänglich sind, vor allem für die am stärksten benachteiligten **und schutzbedürftigen, einschließlich Kandidaten mit Behinderungen**. Es sollte besondere Maßnahmen geben, mit denen die soziale Inklusion sowie **die Schulung und** die Teilnahme benachteiligter junger Menschen gefördert und die Probleme berücksichtigt werden, die sich aus der Abgelegenheit einer Reihe ländlicher Gebiete, der Gebiete der Union in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete ergeben. Gleichmaßen sollten sich die teilnehmenden Länder bemühen, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um rechtliche und administrative Hindernisse für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Europäischen

Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Solidaritätskorps zu beseitigen. Dazu sollten – im Rahmen des Möglichen und unbeschadet des Schengen-Besitzstands und des Unionsrechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – Lösungen für administrative Fragen, aus denen sich Schwierigkeiten für den Erhalt von Visa und Aufenthaltstiteln ergeben, sowie die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte gehören.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Die Kapazitäten von Aufnahmepartnerorganisationen in Drittländern sollten besonders berücksichtigt und gefördert werden. Zudem müssen die Tätigkeiten der Freiwilligen in den lokalen Kontext integriert werden, und die Interaktion der Freiwilligen mit lokalen Akteuren im humanitären Bereich, der Aufnahmegemeinschaft und der Zivilgesellschaft muss gefördert werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“⁴¹ sollte das Programm die besondere Situation dieser Regionen berücksichtigen. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu

(35) Im Einklang mit der Kommissionsmitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“⁴¹ sollte das Programm die besondere Situation ***und die besonderen Bedürfnisse*** dieser Regionen, ***insbesondere die Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage und***

verbessern. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

vor allem die Quote der Jugendarbeitslosigkeit, berücksichtigen, um auf die wirksamste und einfachste Weise eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen zu verbessern. Die entsprechenden Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und evaluiert.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU (COM(2017) 623 final).

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank – Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU (COM(2017) 623 final).

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen vorzugsweise mit ***Nichtregierungsorganisationen***, Jugendorganisationen und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, in Partnerschaft eng zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(39) Damit die Ziele des Programms besser erreicht werden können, sollten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Agenturen ***im Einklang mit bestehenden nationalen und regionalen Programmen für Freiwillige*** vorzugsweise mit ***nationalen Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen***, Jugendorganisationen, ***der Privatwirtschaft*** und lokalen Akteuren, die über Fachwissen im Bereich solidarischer Tätigkeiten verfügen, in Partnerschaft eng zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Rechtssicherheit in allen teilnehmenden Ländern sollte jede nationale Behörde eine unabhängige Prüfstelle benennen. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollte diese unabhängige Prüfstelle nach Möglichkeit dieselbe sein, die auch für die in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen benannt wurde.

Geänderter Text

(42) Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Haushaltsführung, **der Kostenoptimierung** und der Rechtssicherheit in allen teilnehmenden Ländern sollte jede nationale Behörde eine unabhängige Prüfstelle benennen. Im Sinne größtmöglicher Wirksamkeit sollte diese unabhängige Prüfstelle nach Möglichkeit dieselbe sein, die auch für die in Kapitel III der [neuen Erasmus-Verordnung] genannten Maßnahmen benannt wurde.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine hochwertige vorübergehende Tätigkeit, die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert und wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt;

Geänderter Text

(1) „solidarische Tätigkeit“ eine **leicht zugängliche, hochwertige, integrative und angemessen finanzierte** vorübergehende Tätigkeit, die zum Erreichen der Ziele des Europäischen Solidaritätskorps beiträgt; diese Tätigkeit kann in Form von Freiwilligentätigkeiten, Praktika, Arbeitsstellen, Solidaritätsprojekten und Vernetzungsaktivitäten in verschiedenen Bereichen, einschließlich der in Nummer 13 genannten Bereiche, stattfinden, gewährleistet einen europäischen Mehrwert und wird unter Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durchgeführt;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „registrierter Kandidat“ eine Person **im Alter von 17 bis 30 Jahren**, die sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, jedoch noch nicht an einer solchen Tätigkeit teilnimmt;

Geänderter Text

(2) „registrierter Kandidat“ eine Person, die sich auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat, um ihr Interesse an einer solidarischen Tätigkeit zu bekunden, jedoch noch nicht an einer solchen Tätigkeit teilnimmt;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Mitglied“ eine Person **im Alter von 18 bis 30 Jahren**, die sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an **einer** solidarischen **Tätigkeit** teilnimmt;

Geänderter Text

(3) „Mitglied“ eine Person, die sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registriert hat und im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps an solidarischen **Tätigkeiten** teilnimmt; **für andere Tätigkeiten, als die in Kapitel IV genannten, müssen die Mitglieder zwischen 18 bis 35 Jahren alt sein;**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „junge Menschen mit geringeren Chancen“ junge Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen **Behinderungen** oder Lernschwierigkeiten mit Hindernissen konfrontiert sind, **wodurch** sie de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des

Geänderter Text

(4) „junge Menschen mit geringeren Chancen“ junge Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen Lernschwierigkeiten **oder Behinderungen, auch langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen gemäß dem**

Programms haben;

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, mit Hindernissen konfrontiert sind, **die zur Folge haben, dass sie ohne zusätzliche speziell auf sie zugeschnittene Unterstützung** de facto keinen Zugang zu den Möglichkeiten des Programms haben;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine solidarische Tätigkeit, die in Form einer unbezahlten freiwilligen Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ausgeübt wird;

Geänderter Text

(6) „Freiwilligentätigkeit“ eine solidarische Tätigkeit, die in Form einer unbezahlten freiwilligen Tätigkeit während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten ausgeübt wird **und Menschen die Möglichkeit bietet, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Zeit ohne Gewinnerzielungsabsicht im Dienste der Gesellschaft, lokaler Gemeinschaften oder ihrer Mitmenschen einzusetzen.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die das Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene und bezahlte solidarische Tätigkeit während eines Zeitraums von zwei bis sechs Monaten; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Geänderter Text

(7) „Praktikum“ eine von der teilnehmenden Organisation, die das Mitglied des Europäischen Solidaritätskorps aufnimmt, angebotene und bezahlte solidarische Tätigkeit **mit Lernkomponente** während eines Zeitraums von zwei bis sechs Monaten; dieser Zeitraum darf einmal verlängert werden, beträgt jedoch insgesamt höchstens zwölf Monate;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität und der Demokratie in der Union und in Drittländern beizutragen, dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort **zu reagieren** und **den** Schwerpunkt insbesondere auf **die** Förderung der sozialen Inklusion **zu legen**.

Geänderter Text

1. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische **und gemeinnützige** Tätigkeiten von hoher Qualität zu fördern, um zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, **des Friedens** und der Demokratie in der Union und in Drittländern beizutragen **und bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung voranzukommen**. Dabei **soll** auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort **reagiert werden, insbesondere in Bezug auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen, Notfälle in instabilen Ländern und Nachkonfliktsituationen, und der** Schwerpunkt insbesondere auf **der** Förderung der sozialen Inklusion **liegen**.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Geänderter Text

2. Das spezifische Ziel des Programms besteht darin, jungen Menschen, auch denjenigen mit **Behinderungen oder** geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in Europa und anderen Teilen der Welt einzubringen, die es ihnen zugleich ermöglichen, **ihr interkulturelles Bewusstsein sowie ihre beruflichen Kompetenzen und ihre Bürgerkompetenz** zu verbessern und formal validieren zu lassen, und die ihre

Beschäftigungsfähigkeit steigern und ihren Übergang in den Arbeitsmarkt erleichtern.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen im Sinne des Artikels 6;

Geänderter Text

(a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen **und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung** im Sinne des Artikels 6;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10.

Geänderter Text

(b) Beteiligung junger Menschen **und Personen mit Fachwissen** an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe) im Sinne des Artikels 10 **und an Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Union zum Ausbau der Kapazitäten von Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern im Sinne des Artikels 11.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das gemäß Artikel 18 beschlossene jährliche Arbeitsprogramm umfasst eine Liste von Tätigkeiten, die für Mitglieder, Begünstigte und die

Gesellschaft potenziell schädlich oder für Mitglieder ungeeignet sind, die nicht im Rahmen des Programms durchgeführt werden oder für die spezielle Schulungen, Hintergrundüberprüfungen oder andere Maßnahmen zu absolvieren sind.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen, damit sie einer steigenden Zahl von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps hochwertige Projekte anbieten können;

Geänderter Text

(a) Stärkung der Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen **und ihrer Partner vor Ort**, damit sie **zusammenarbeiten und** einer steigenden Zahl von Mitgliedern des Europäischen Solidaritätskorps hochwertige Projekte anbieten können;

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen als auch teilnehmender Organisationen;

Geänderter Text

(b) Gewinnung neuer Teilnehmer, und zwar sowohl junger Menschen **und Personen, die bereits über Erfahrungen im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe verfügen**, als auch teilnehmender Organisationen;

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer

Geänderter Text

(d) Einrichtung, Pflege und Aktualisierung des Portals des Europäischen Solidaritätskorps und anderer

relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools.

relevanter Online-Dienste sowie der benötigten IT-Unterstützungssysteme und webbasierten Tools **im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102.**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die im Aktionsbereich „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ durchgeführten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder von Katastrophen **betreffener Gemeinschaften** zu stärken.

Geänderter Text

1. Die im Aktionsbereich „Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe“ durchgeführten Maßnahmen tragen insbesondere dazu bei, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um **im Hinblick auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen** Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern oder zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger oder **instabiler Gemeinschaften bzw. Gemeinschaften, die von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind,** zu stärken **und den Übergang von humanitären Maßnahmen zu langfristiger nachhaltiger und inklusiver Entwicklung zu fördern.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen werden gemäß den Grundsätzen der humanitären Hilfe – Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit –

Geänderter Text

2. Die unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen werden gemäß den **im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten** Grundsätzen der humanitären Hilfe –

durchgeführt.

Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – durchgeführt, *wobei sich die Union entschieden zu einer bedarfsorientierten Herangehensweise ohne Diskriminierung unter oder innerhalb betroffener Bevölkerungsgruppen und der Achtung des Völkerrechts verpflichtet hat.*

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Union leistet humanitäre Hilfe in Situationen, in denen auch andere Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, der Krisenbewältigung und des Katastrophenschutzes zum Einsatz kommen können. Die Arbeit des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe ist kohärenter und ergänzender Art, und Überschneidungen mit einschlägigen Politikbereichen und Instrumenten der Union, insbesondere der Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit und dem Katastrophenschutzverfahren der Union, sind zu vermeiden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Für die Förderung einer kohärenten internationalen Reaktion auf humanitäre Krisen sollten die Maßnahmen dieses Kapitels mit den vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten der Vereinten Nationen koordinierten Maßnahmen im Einklang

stehen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe trägt zur Förderung der Geschlechterperspektive im Rahmen der humanitären Hilfe der Union bei, indem angemessene humanitäre Maßnahmen für die speziellen Bedürfnisse von Frauen gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Zusammenarbeit mit Frauengruppen und -netzwerken gewidmet, um die Beteiligung sowie eine führende Rolle von Frauen in der humanitären Hilfe zu fördern und deren Kapazitäten und Sachkenntnisse als Beitrag zum Wiederaufbau, zur Friedensschaffung, zur Reduzierung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der betroffenen Gemeinschaften gegenüber Katastrophen zu nutzen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die konkreten Einsatzbedingungen werden in enger Abstimmung mit den Aufnahmeorganisationen in einem Vertrag zwischen den Entsendeorganisationen und dem Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe festgelegt, in dem auch die Rechte und Verpflichtungen, die Dauer und der Ort des Einsatzes und die

Aufgaben enthalten sind.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Solidaritätsprojekte im Sinne des Artikels 9;

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Mit der vorliegenden Verordnung werden auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung der Bedürfnisse in Drittländern Tätigkeiten gefördert, mit denen die Kapazitäten zur Erbringung humanitärer Hilfe gestärkt werden, damit auf lokaler Ebene die Einsatzbereitschaft und die Reaktionsfähigkeit auf humanitäre Krisen zunimmt und ein wirksamer und dauerhafter Einfluss der Freiwilligen bei ihrem Einsatz vor Ort sichergestellt wird, unter anderem in den folgenden Bereichen:

(a) Katastrophenrisikomanagement, -bereitschaft und -abwehrkapazität, Coaching, Schulungen hinsichtlich der Betreuung von Freiwilligen sowie sonstige für die Mitarbeiter und Freiwilligen der aufnehmenden Organisationen relevante Bereiche;

(b) Austausch bewährter Verfahren, technische Hilfe, Partnerschaftsprogramme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen, Aufbau von Netzwerken sowie sonstige geeignete Maßnahmen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kommission führt die Datenbank der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU fort, pflegt und aktualisiert sie, sie regelt den Zugang zu ihr und ihre Nutzung, auch hinsichtlich der Verfügbarkeit und Eignung der Freiwilligen für humanitäre Hilfe der EU, wobei sie die fortlaufende Beteiligung der zurückkehrenden Freiwilligen ermöglicht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dieser Datenbank gespeichert sind bzw. für sie erhoben wurden, erfolgt gegebenenfalls ein Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b}.

^{1a} **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

^{1b} **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl.**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a umfassen eine Lern- und Ausbildungskomponente, dürfen nicht an die Stelle von Praktika bzw. Arbeitsstellen treten und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Geänderter Text

1. Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a umfassen eine **angemessene** Lern- und Ausbildungskomponente, **u. a. vor Beginn der Tätigkeiten, die mit den Projekten an denen die jungen Freiwilligen beteiligt werden, im Zusammenhang steht und bei der die Grundsätze der humanitären Hilfe nach Artikel 10 Absatz 2 gebührend berücksichtigt werden, einschließlich des Grundsatzes der Schadensvermeidung, und sie** dürfen nicht an die Stelle von Praktika bzw. Arbeitsstellen treten und sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung über Freiwilligentätigkeiten.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Durch die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe werden lokale Freiwillige aus Drittländern gefördert;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. ***Freiwilligentätigkeiten dieses Aktionsbereichs dürfen ausschließlich in Drittländern stattfinden,***

Geänderter Text

2. ***Voraussetzungen für Freiwilligentätigkeiten dieses Aktionsbereichs:***

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. ***Auf der Grundlage einer vorherigen Beurteilung der Bedürfnisse in Drittländern durch die Entsende- und Aufnahmeorganisationen und sonstige einschlägige Akteure unterstützt das Europäische Solidaritätskorps für humanitäre Hilfe Maßnahmen, die Folgendes zum Ziel haben:***

(a) ***Stärkung der Kapazitäten der Aufnahmeorganisationen für humanitäre Hilfe in Drittländern zur Verbesserung der lokalen Katastrophenbereitschaft und -abwehrkapazität bei humanitären Krisen und zur Sicherstellung einer wirksamen und nachhaltigen Arbeit des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe vor Ort durch Katastrophenrisikomanagement, -bereitschaft und -abwehrkapazität, den Übergang von humanitären Maßnahmen zu nachhaltiger lokaler Entwicklung, Coaching und die Schulung in der Betreuung von Freiwilligen;***

(b) ***Austausch bewährter Verfahren, technische Hilfe, Partnerschaftsprogramme und Austausch von Mitarbeitern und Freiwilligen.***

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Risikobewertung im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Freiwilligen hat Priorität, insbesondere in Ländern und Gebieten, die als instabil gelten oder in denen eine unmittelbare Bedrohung gegeben ist.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Kommunikationskampagnen für das Europäische Solidaritätskorps finden, wenn sie die EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe betreffen, vorrangig im Gebiet der Union statt und beziehen sich auf die Arbeit von Freiwilligen und humanitären Helfern, deren Tätigkeit sich an den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit orientiert.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2d. Die Freiwilligentätigkeit ist auf die tatsächlichen Bedürfnisse und Defizite ausgerichtet, die von den aufnehmenden Organisationen vor Ort ermittelt wurden.

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

***Erfassung und Auswahl der Kandidaten
für Freiwilligentätigkeiten***

- 1. Auf der Grundlage einer im Vorfeld durchgeführten Bewertung des Bedarfs in Drittländern werden die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten von der Kommission in Zusammenarbeit mit Agenturen und aufnehmenden Organisationen im jeweiligen Land erfasst und für Schulungen ausgewählt.***
- 2. Die Kandidaten für Freiwilligentätigkeiten werden im Einklang mit Artikel 14 unter Achtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit erfasst und ausgewählt.***
- 3. Die in Artikel 2 und 15 festgelegten Altersbegrenzungen gelten nicht für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung der humanitären Hilfsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels.***

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

***Schulung der Kandidaten für
Freiwilligentätigkeiten***

- 1. Die Kommission legt auf der Grundlage bestehender Programme und Verfahren ein Schulungsprogramm fest, mit dem die Kandidaten für***

Freiwilligentätigkeiten auf die Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe vorbereitet werden sollen.

2. Kandidaten, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfasst und ausgewählt wurden, werden zu dem von qualifizierten Organisationen durchgeführten Schulungsprogramm zugelassen. Der jeweilige Umfang und die jeweiligen Inhalte der Schulung, die jeder Kandidat absolvieren muss, werden in Absprache mit der zertifizierten aufnehmenden Organisation in Abhängigkeit der bestehenden Bedürfnisse festgelegt, wobei die Erfahrungen des Kandidaten und der für ihn vorgesehene Einsatzort berücksichtigt werden.

3. Das Schulungsprogramm umfasst eine Bewertung der Eignung der Kandidaten für eine Entsendung zur Unterstützung und Ergänzung von Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe in Drittländern und zur Befriedigung der vor Ort bestehenden Bedürfnisse.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12 a

Aufteilung der Mittelausstattung auf die Tätigkeiten im Sinne der Artikel 7, 8, 9 und 11

Die Mittel für Tätigkeiten im Sinne der Artikel 7, 8, 9 und 11 sind folgendermaßen aufzuteilen:

(a) für solidarische Tätigkeiten und Solidaritätsprojekte im Sinne der Artikel 7 und 9: 85 %

(b) für Praktika und Arbeitsstellen im Sinne von Artikel 8: mindestens 7,5 %

(c) für Freiwilligentätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen der humanitären Hilfe im Sinne von Artikel 11: mindestens 7,5 %

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe.

Geänderter Text

2. Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. ***Zur Vereinfachung der Anforderungen für die Begünstigten erfolgt die Finanzierung in größtmöglichem Maße in Pauschalbeträgen, als Stückkosten und über Einheitssätze.***

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Junge Menschen im Alter von 17 bis 30 Jahren, die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Zum Zeitpunkt des Beginns einer Freiwilligentätigkeit, ***eines Praktikums, einer Arbeitsstelle bzw. eines Solidaritätsprojekts*** dürfen die jungen Menschen ***jedoch*** nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 30 Jahre sein.

Geänderter Text

1. ***Personen, die sich rechtmäßig in einem teilnehmenden Staat aufhalten oder die Unionsbürgerschaft besitzen und*** die bereit sind, sich am Europäischen Solidaritätskorps zu beteiligen, können sich beim Portal des Europäischen Solidaritätskorps registrieren. Zum Zeitpunkt des Beginns einer Freiwilligentätigkeit dürfen die jungen Menschen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 35 Jahre sein.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Für Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe gemäß Kapitel IV gilt die obere Altersbegrenzung nicht.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde.

1. Das Europäische Solidaritätskorps steht öffentlichen oder privaten Einrichtungen sowie internationalen Organisationen zur Teilnahme offen, sofern ihnen das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt wurde. **Organisationen, die bereits über ein Gütesiegel im Rahmen der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe verfügen oder Vertragspartei eines Partnerschaftsrahmenvertrags zwischen nichtstaatlichen Organisation und der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) der Kommission sind, könnten für ein vereinfachtes Verfahren zum Erhalt des im neuen Programm vorgeschriebenen Siegels infrage kommen.**

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Als Ergebnis der Bewertung kann

3. Als Ergebnis der Bewertung kann

der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig überprüft und kann widerrufen werden.

der Einrichtung das Qualitätssiegel des Europäischen Solidaritätskorps zuerkannt werden. Die Zuerkennung des Siegels wird regelmäßig **oder auf Antrag der Mitglieder** überprüft und kann widerrufen werden.
Insbesondere die Schaffung von Dopplungen ist zu vermeiden.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

(a) Als Anbieter werden sie im Zusammenhang mit dem Empfang der Mitglieder tätig, einschließlich der Veranstaltung von Aktivitäten, der Beratung und Unterstützung der Mitglieder während der solidarischen Tätigkeit und der Erteilung von Rückmeldungen an die Mitglieder nach der Tätigkeit und der Anerkennung der Tätigkeit, je nach Gegebenheit.

(b) In unterstützender Funktion führen sie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entsendung und der Vorbereitung von Mitgliedern vor der Abreise, während und nach der solidarischen Tätigkeit durch, einschließlich Nachbesprechungen mit den Mitgliedern, der Anerkennung ihrer Lernergebnisse und der Förderung weiterer Freiwilligentätigkeiten zu Hause.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Eine angemessene Überwachung und Berichterstattung umfasst auch eine regelmäßige Rücksprache mit nationalen Agenturen, den teilnehmenden Organisationen sowie einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Jugendnetzwerken im Hinblick auf mögliche Verbesserungen bei der Umsetzung des Programms.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission organisiert regelmäßig Sitzungen mit den Mitarbeitern des Netzes der nationalen Agenturen sowie Schulungen für diese Mitarbeiter, um für eine kohärente Durchführung des Europäischen Solidaritätskorps in allen Teilnahmeländern zu sorgen. Zu diesen Sitzungen lädt die Kommission bestehende Netzwerke auf Unionsebene mit Bedeutung für die Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, Sozialpartner und Netzwerke zur Vertretung junger Menschen und Freiwilliger ein. Die Kommission konsultiert regelmäßig die wichtigsten Interessengruppen, einschließlich der teilnehmenden Einrichtungen, zur Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ferner stehen die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps mit den einschlägigen Strategien, Programmen und Instrumenten auf nationaler Ebene in den Teilnahmeländern in Einklang und ergänzen diese. Zu diesem Zweck tauschen die Kommission, die nationalen Behörden und die nationalen Agenturen Informationen aus, und zwar einerseits über bestehende nationale Regelungen und Prioritäten im Zusammenhang mit Solidarität und **Jugend** und andererseits über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps; dies geschieht, um auf relevanten bewährten Verfahren aufzubauen, und im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit.

Geänderter Text

2. Ferner stehen die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps mit den einschlägigen Strategien, Programmen und Instrumenten auf nationaler Ebene in den Teilnahmeländern in Einklang und ergänzen diese, **damit ein Verantwortungsgefühl der teilnehmenden Länder sichergestellt wird**. Zu diesem Zweck tauschen die Kommission, die nationalen Behörden und die nationalen Agenturen Informationen aus, und zwar einerseits über bestehende nationale Regelungen und Prioritäten im Zusammenhang mit Solidarität, **Jugend** und **dem Bedarf an humanitärer Hilfe** und andererseits über die Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps; dies geschieht, um auf relevanten bewährten Verfahren aufzubauen, und im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Artikel 11 genannten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Drittländern stehen insbesondere mit den Maßnahmen in anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union in Einklang und ergänzen diese; dies gilt insbesondere für die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Erweiterung, Nachbarschaft und Katastrophenschutzverfahren der Union.

Geänderter Text

3. Die in Artikel 11 genannten Maßnahmen des Europäischen Solidaritätskorps in Drittländern stehen insbesondere mit den Maßnahmen in anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union in Einklang und ergänzen diese; dies gilt insbesondere für die Politik in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit, **Sicherheit**, Erweiterung, Nachbarschaft und Katastrophenschutzverfahren der Union.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0440 – C8-0264/2018 – 2018/0230(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 2.7.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 2.7.2018	
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	5.7.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Eleni Theocharous 18.7.2018	
Prüfung im Ausschuss	8.10.2018	20.11.2018
Datum der Annahme	22.1.2019	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 1 0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mireille D’Ornano, Doru-Claudian Frunzuliță, Enrique Guerrero Salom, Maria Heubuch, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Linda McAvan, Norbert Neuser, Vincent Peillon, Lola Sánchez Caldentey, Elly Schlein, Bogusław Sonik, Eleni Theocharous, Anna Záborská, Joachim Zeller, Željana Zovko	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marina Albiol Guzmán, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Stefan Gehrold, Maria Noichl, Judith Sargentini	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ECR	Eleni Theoharous
GUE/NGL	Marina Albiol Guzmán, Lola Sánchez Caldentey
PPE	Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Stefan Gehrold, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Bogusław Sonik, Anna Záborská, Joachim Zeller, Željana Zovko
S&D	Doru-Claudian Frunzulică, Enrique Guerrero Salom, Linda McAvan, Norbert Neuser, Maria Noichl, Vincent Peillon, Elly Schlein
VERTS/ALE	Maria Heubuch, Judith Sargentini

1	-
EFDD	Mireille D'Ornano

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung